Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Zuverlässigkeitsprüfung nach § 38 Gewo

Autor	Beitrag
Wiesel-Willi12 02.08.2023 11:41	Guten Morgen in die Runde, bitte teilt mir mit, ob ich da falsch liege. Ich habe im Nachgang eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 38 GewO durchgeführt. Jetzt fordert der Gewerbetreibende die Kostenerstattung. Die Kostenerstattung lehne ich mit der Begründung ab, dass er verpflichtet ist, dem folge zu leisten nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GewO, andernfalls es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, da er ohne Erlaubnis ein Gewerbe betreibt. Richtig? Danke für eure Rückmeldung.
Roesje 02.08.2023 12:50	Hallo, solches am besten immer in den nicht-öffentlichen Bereich diskutieren. Die Rechtslage ist eindeutig: Im § 38 steht: Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen. Laut Gebührenverzeichnis RLP: Einholung von Auskünften durch die Behörde anstelle des Gewerbetreibenden nach § 38 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 33,00 bis 200,00* Heißt: Wenn der Gewerbetreibende dem nicht nachkommt, hole ich mir das v.A.w. und natürlich erhält er über meinen Aufwand und die Kosten einen Kostenbescheid. Achtung! Überwachungsbedürftig = keine Erlaubnispflicht, nur Zuverlässigkeitsprüfung. Kein OWI-TB!
Wiesel-Willi12 02.08.2023 12:51	Danke für die Rückmeldung :-)

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH